jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/14 4Ob560/88, 10Ob8/00z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

KO §30 Abs1 Z1

Rechtssatz

Daß der schon vorher begründete Anspruch aber erst während der kritischen Frist fällig wird oder infolge einer "reinen Stundung" geltend gemacht werden kann, bedeutet nicht, daß deshalb die Befriedigung innerhalb der genannten Frist als "inkongruent" (= "abweichend") anfechtbar wäre. Es reicht aus, daß der materiellrechtliche Anspruch auf die Befriedigung vor der kritischen Frist entstanden ist und im Zeitpunkt der Befriedigung geltend gemacht werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/88
  Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 560/88
- 10 Ob 8/00z
  Entscheidungstext OGH 15.02.2000 10 Ob 8/00z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064479

Dokumentnummer

JJR_19880614_OGH0002_0040OB00560_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at